

Anlage 2

Ergänzende Bedingungen zum Messstellenrahmenvertrag ¹

1. Gegenstand des Vertrags (§ 1 Messstellenrahmenvertrag)

Ergänzend zum Messstellenrahmenvertrag finden, soweit einschlägig, die folgenden Gesetze und Verordnung für Messstellen von letztverbrauchenden Kunden, die an das Verteilungnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind, Anwendung:

- § 21 b Abs. 2 EnWG,
- Verordnung zum Erlass von Regelungen über Messeinrichtungen im Strom- und Gasbereich (MessZV),
- Netzzugangsverordnungen für Strom (StromNZV) und Gas (GasNZV),
- Strom- bzw. Gasgrundversorgungsverordnung (StromGVV/ GasGVV),
- Niederspannungs- bzw. Niederdruckanschlussverordnung (NAV/ NDAV),
- Eichgesetz sowie Eichordnung,
- MeteringCode 2006,
- Netzentgeltverordnungen für Strom und Gas (StromNEV/ GasNEV),
- Anreizregulierungsverordnung (ARegV),
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).

2. Anforderungen an die Messtelle (§ 3 Messstellenrahmenvertrag)

2.1 Ein Lieferant, der nach § 14 Abs. 3 Strom-/GasGVV oder nach einer dieser Regelung entsprechenden vertraglichen Vorschrift berechtigt ist, ein Vorkassensystem einzurichten, kann dem Messstellenbetreiber beim Einbau einer Messeinrichtung solche Vorgaben machen, die die Einrichtung eines Vorkassensystems ermöglichen.

¹ Der Messstellenrahmenvertrag wurde als Anlage 3 zum Beschluss BK6-09-034 / BK7-09-001 der Bundesnetzagentur vom 09.09.2010 erlassen.

- 2.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf eigene Kosten zusätzliche Messeinrichtungen zu installieren, wenn und soweit dies dem Messstellenbetreiber und dem Anschlussnutzer zumutbar ist.
- 2.3 Beim Ein- und Ausbau der technischen Einrichtungen im Sinne der §§ 7.2 und 7.3 des Messstellenrahmenvertrags ist jeweils zu gewährleisten, dass der Aufstellungsort der Messeinrichtung in einem ordnungsgemäßen Zustand verbleibt. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass durch die Ein- und Ausbaumaßnahmen künftige Messstellenbetreiberwechsel nicht beeinträchtigt werden.

3. Voraussetzungen für das Tätigwerden/den Wechsel des Messstellenbetreibers (§ 4 Messstellenrahmenvertrag)

Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, dem Netzbetreiber zu Vertragsbeginn einmalig ein Muster der ihm vom Anschlussnutzer erteilten Vollmacht vorzulegen.

4. Wechsel des Messstellenbetreibers (§ 7 Messstellenrahmenvertrag)

- 4.1 Der neue Messstellenbetreiber ist im Rahmen der Regelung des § 7.3 Satz 2 ergänzend verpflichtet, den Aufbewahrungsort der Messeinrichtung, soweit möglich, so zu wählen, dass dieser in kürzester Distanz zum alten Messstellenbetreiber liegt.
- 4.2 Im Rahmen der Regelung des § 7.3 Satz 5 ist der neue Messstellenbetreiber verpflichtet, unter Beachtung einer sicheren Versendung die kostengünstigste Art zu wählen.

5. Messstellenbetrieb (§ 8 Messstellenrahmenvertrag)

- 5.1 Der Messstellenbetreiber muss eine einwandfreie und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messung gewährleisten. Die jeweiligen Mess- und Steuereinrichtungen müssen eine Messung nach den §§ 10 und 11 MessZV ermöglichen.
- 5.2 Die angemessene Sicherung der Messeinrichtung gegen unberechtigte Energieentnahme nach § 8.2 Messstellenrahmenvertrag ist als Plombierung anzubringen.

- 5.3 Soweit der Netzbetreiber berechtigt ist, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, hat er, soweit dies für die Unterbrechung erforderlich ist, das Recht, die Messeinrichtung auszubauen.
- 5.4 Der Messstellenbetreiber stimmt gemäß § 8.5 Satz 4 des Messstellenrahmenvertrags jeder erforderlichen Einwirkung auf die technischen Einrichtungen der vom Messstellenbetreiber betriebenen Messstelle durch den Netzbetreiber im Voraus zu, wenn der Netzbetreiber diese Arbeiten aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen durchzuführen hat.

6. Kontrolle der Messstelle, Störungsbeseitigung und Befundprüfung (§ 9 Messstellenrahmenvertrag)

Erlangt der Messstellenbetreiber Kenntnis über den Verbrauch von Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen, hat er den Netzbetreiber und den Messdienstleister unverzüglich zu informieren. Gleiches gilt bei Kenntniserlangung von Verlust, Beschädigungen oder Störungen der Messeinrichtungen.

7. Erfüllung eichrechtlicher Vorschriften (§ 11 Messstellenrahmenvertrag)

- 7.1 Der Messstellenbetreiber ist verantwortlich für die Vorhaltung und Dokumentation eichrechtlich relevanter Daten sowie für die Erteilung der Auskunft an Eichaufsichtsbehörden.
- 7.2 Der Messstellenbetreiber zeigt überwachungspflichtige Arbeiten an Messeinrichtungen im Sinne der eichrechtlichen Vorschriften (z. B. Anwendung des Stichprobenverfahrens) bei der zuständigen Eichaufsichtsbehörde und beim Netzbetreiber an.
- 7.3 Der Messstellenbetreiber führt eine geeignete Geräteverwaltung, die den eichrechtlichen Verwendungsnachweis beinhaltet.
- 7.4 Der Messstellenbetreiber stellt auf Anforderung des Netzbetreibers am Jahresanfang eine Auflistung der verwendeten Messgeräte zur Verfügung, die mindestens folgende Daten beinhaltet: Zählernummer, Nacheichjahr, geeicht bis (...).

8. Mindestanforderungen des Netzbetreibers (§ 12 Messstellenrahmenvertrag)

Passt der Messstellenbetreiber die Messstelle nach Vertragsschluss nicht innerhalb von zwei Monaten den vom Netzbetreiber nach § 12.1 Messstellenrahmenvertrag gestellten Mindestanforderungen an, und ist damit eine wesentliche Abweichung von den Mindestanforderungen gegeben, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Vertrag über den Messstellenbetrieb für diese Messstelle zu beenden.

9. Datenaustausch und Datenverarbeitung (§ 13 Messstellenrahmenvertrag)

Die Kontaktdaten nach § 13.2 des Messstellenrahmenvertrags werden in Anlage 6 zum Messstellenrahmenvertrag zusammengestellt.

10. Messdatenübertragung über das Elektrizitätsverteilernetz (§ 14 Messstellenrahmenvertrag)

Die Vereinbarung der Vertragsparteien über die Zugangsgewährung nach § 14 Satz 3 des Messstellenrahmenvertrags wird in Anlage 7 zum Messstellenrahmenvertrag getroffen.

11. Haftung (§ 15 Messstellenrahmenvertrag)

In Ausfüllung des § 15.1 des Messstellenrahmenvertrags wird der Wortlaut von § 18 NAV/NDAV als Anlage 3 zum Messstellenrahmenvertrag beigelegt.

12. Vertragslaufzeit und Kündigung (§ 16 Messstellenrahmenvertrag)

Ein wichtiger Grund als Voraussetzung für das Recht zur fristlosen Kündigung ist insbesondere bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder bei einem nicht offensichtlich begründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners geben.

13. Zutrittsrechte

Soweit dies für den Netzbetrieb und den Messstellenbetrieb oder zur Wahrung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erforderlich ist, gewähren sich die Parteien gegenseitig zu der vertragsgegenständlichen Messstelle Zutrittsrechte.

14. Messstellenbetreiberkonkurrenz

Melden sich mehrere Messstellenbetreiber beim Netzbetreiber an, die den Betrieb der gleichen Messstelle zum gleichen Zeitpunkt übernehmen möchten, wird die Meldung desjenigen Messstellenbetreibers berücksichtigt, für den zuletzt eine Erklärung des Anschlussnutzers im Sinne von § 4.1 Messstellenrahmenvertrag bei dem Netzbetreiber eingegangen ist.. Die Rechte des Anschlussnutzers bleiben unberührt.

15. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.